

Vorwort Konzeptentwurf:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) reicht zunächst einen Konzeptentwurf für die Fortschreibung des Sozialraumbudgets ein, welcher im Januar durch die Ausschüsse und Gremien beschlossen wird. Damit liegt dem Land im Januar 2025 eine gültige Konzeption vor.

Die verzögerte Einreichung des beschlossenen Konzeptes ist durch verschiedene Faktoren im Jahr 2024 bedingt.

Im Jahr 2024 gab es verschiedene Führungswechsel in der Abteilung des Familienbüros. Die Stelle der Abteilungsleitung ist seit Mitte des Jahres unbesetzt. Auch die stellv. Abteilungsleitung war unbesetzt und wurde erst zum 01.10.2024 wieder neubesetzt. Entsprechend war die Fachabteilung zeitweise führungslos und verschiedene Aufgaben konnten nicht wahrgenommen werden.

Durch diese Vakanz in den Leitungsstellen begann die Konzept-Fortschreibung „Sozialraumbudget“ verzögert und auch die benötigten Daten für die Konzept-Fortschreibung wurden nicht rechtzeitig angefordert. Unter anderem verzögerte die Wartezeit auf Daten des Arbeitsamtes und anderer Abteilungen die Fertigstellung der Konzept-Fortschreibung weiter.

Diese Umstände führten zu der Situation, dass die Konzept-Fortschreibung „Sozialraumbudget“ nicht fristgerecht in die Ausschüsse und Gremien zum Beschluss eingereicht werden konnte. Dieses Versäumnis wird im Januar 2025 umgehend nachgeholt, sodass dann eine beschlossene Konzept-Fortschreibung „Sozialraumbudget“ für die Jahre 2025 und 2026 vorliegt.

Anlage:

Fortschreibung der Konzeption der Mittelverwendung und -verteilung des Sozialraumbudgets der Stadt Frankenthal (Pfalz) für den Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2026

Zum 01.07. 2021 trat das novellierte Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) in Kraft.

Nach § 1 Abs. 2 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.September 2019 soll „Kindertagesbetreuung ...allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale und behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen ...“

Neben der neu gefassten Regelpersonalisierung wird mit § 25 Abs 5 das Sozialraumbudget eingeführt. Dies zielt darauf ab, die über die Regelpersonalausstattung nach den §§ 21 und 22 KiTaG hinausgehenden personellen Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können.

Laut Gesetzesbegründung des KiTaG folgt das Sozialraumbudget dem Leitbild des sozialen Ausgleichs, um strukturellen und individuellen Benachteiligungen entgegenzuwirken und somit das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen mit zusätzlichen personellen Bedarfen, welche sich aufgrund der sozialräumlichen Lage oder anderer besonderer Bedarfe (für sog. betriebserlaubnisrelevantes Personal) ergeben, zu unterstützen und darüber hinaus auch individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Budgets ist die Erstellung einer Konzeption bzw. in diesem Fall die Fortschreibung der Konzeption, welche auf einer Beschreibung der Sozialräume im Jugendamtsbezirk beruht und darauf aufbauend die Verwendung und Verteilung der Budgetmittel festlegt. Die Konzeption ist dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

Das vorliegende Konzept für die Stadt Frankenthal umfasst neben den Grundlagen, die Beschreibung der Sozialräume und der zugrunde gelegten Indikatoren, die sich daraus ergebenden Bedarfe, die Verwendung und Verteilung des Sozialraumbudgets sowie das Antragsverfahren.

Um den sozialräumlichen oder einrichtungsspezifischen Veränderungen Rechnung zu tragen, bedarf es einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption.

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Im Wesentlichen sind dies:

§ 25 Abs. 5 KiTaG

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu verweisen auf:

§ 5 Abs. 2 KiTaG

Der Träger der Einrichtungen muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

§ 3 KiTaGAVO vom 17. März 2021

(1) Das Sozialraumbudget nach §25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v.H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v.H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v.H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v.H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; §19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und §1 Abs.1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die 3 Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraumes und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

Finanzieller Umfang des Sozialraumbudgets

Das Land stellt im Rahmen des Sozialraumbudgets insgesamt 50 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Es setzt sich zusammen aus den bisherigen Landesmitteln für interkulturelle Fachkräfte (21 Millionen Euro), für das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (3,9 Millionen Euro), für das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ (2,9 Millionen Euro) und aus 22,2 Millionen Euro neuen Mitteln (ab 2021 dynamisiert zzgl. 1,3 Millionen Euro).

Die Verteilung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt anhand festgelegter Indikatoren und bemisst sich zu 40 % nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 % nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten (jeweils im Landesvergleich). Das zugewiesene Budget ist von Seiten des Landes bis zum Jahr 2026 festgelegt. Es erhöht sich jährlich um 2,5%.

Mit den Mitteln, die das Land im Rahmen des Sozialraumbudgets dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stellt können 60% der der zweckdienlichen Personalkosten gedeckt werden; von Seiten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist ein Eigenanteil von 40% zu erbringen.

Mittel des Sozialraumbudgets für Frankenthal bis 2026 (gerundet)

Jahr	Max. Landeszuweisung (60%)	Max. Eigenbeteiligung (40%)	Max. Gesamtbudget
2021 ^(01.07.-31.12.21)	395.215,00 €	263.477,00 €	658.692,00 €
2022	810.192,00 €	540.128,00 €	1.350.319,00 €
2023	830.446,00 €	553.631,00 €	1.384.077,00 €
2024	851.208,00 €	567.472,00 €	1.418.679,00 €
2025	872.488,00 €	581.658,00 €	1.454.146,00 €
2026	894.300,00 €	596.200,00 €	1.490.500,00 €

Die Antragstellung und der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt jährlich. Der Erstantrag war bis zum 30.06.2021 einzureichen, in Folge dann jeweils bis 31.12. des Vorjahres; der Verwendungsnachweis ist wiederum bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Für die Mittelverwendung und -verteilung ist ein zeitlich versetztes Verfahren vorgesehen.

Verwendungszweck des Sozialraumbudgets

Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs; dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird damit eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung eröffnet.

Es zielt darauf ab allen Kindern faire Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen unabhängig von ihrer sozialen, ökonomischen oder kulturell-ethnischen Herkunft.

Die Mittel des Sozialraumbudgets können ausschließlich für personelle Mehrbedarfe (auf der Grundlage der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, neu gefasst zum 01.07.2021) eingesetzt werden, die in Kindertagesstätten aufgrund

- betriebserlaubnisrelevanten Besonderheiten unabhängig von der sozialräumlichen Lage

oder

- sozialräumlichen Faktoren entstehen können.

Betriebserlaubnisrelevante Besonderheiten meint:

Umstände bzw. Gegebenheiten aufgrund derer personelle Mehrbedarfe zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht notwendig sind, z. B. bei:

- mehrstöckigen Gebäuden oder Gebäuden mit bauartbedingter Besonderheit
- Nutzung externer Räumlichkeiten wegen fehlender zusätzlicher
- Räumlichkeiten in der Einrichtung selbst
- ausgelagerten Gruppen bzw. Verteilung der Einrichtung auf zwei Standorte. Des Weiteren betrifft dies insbesondere Waldkindergärten, naturnahe Kitas oder Kitas mit ausgewiesenen Waldgruppen.

Sozialräumliche Faktoren

Kindertagesstätten sollen allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und müssen sich somit einem inklusiven Anspruch stellen. Der pädagogische Alltag einer Kindertagesstätte ist auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder auszurichten. Daher sind manche Tageseinrichtungen aufgrund der sozialräumlichen Gegebenheiten in besonderem Maße gefordert, Kindern eine intensivere bedarfsgerechte Förderung zukommen zulassen, sowie deren Familien zu unterstützen und Selbsthilfepotential und Vernetzung zu fördern.

Zur Überwindung struktureller Benachteiligungen in entsprechend identifizierten Sozialräumen können Mittel des Sozialraumbudget insbesondere eingesetzt werden für z.B. die Erhöhung der Leitungsfreistellung und des Grundpersonalschlüssels, wie auch für die Kita Sozialarbeit, oder die Weiterführung von bestehenden Fördersträngen wie -Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz und Spiel- und Lernstuben.

Andere besondere Bedarfe

Unabhängig von der sozialräumlichen Lage können auch Einrichtungen mit sog. Besonderen Bedarfen, insbesondere betriebserlaubnisrelevanten Bedarfen berücksichtigt werden. Letzteres bezieht sich auf zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht z.B. bei Nutzung von externen Räumlichkeiten (Bewegungsraum, Mensa etc.), mehrstöckigen Gebäuden oder Gebäuden mit bauartbedingten Besonderheiten, Wald- und Naturkindertagesstätten.

Zu den Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnisrelevanten Mehrpersonal gehört die Krippe im MGH und die Kita Kirchgrabenstraße. Die Kita MGH möchte aufgrund des mehrstöckigen Gebäudes bzw. der bauartbedingten Besonderheiten, welche Auswirkungen auf die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder haben, Betriebserlaubnisrelevantes Mehrpersonal beantragen.

2. Sozialraum

Begriffsbestimmung Sozialraum

Der Begriff Sozialraum hat keine einheitliche Definition sondern wird vielfältig verwendet; so kann er z.B. verstanden werden als das Lebensumfeld bzw. das soziale Umfeld, als das Wohnumfeld im Sinne eines bestimmten geografischen Gebietes aber auch als „Verwaltungskategorie“, die den Raum in festgelegte Bezirke wie statistische Bezirke unterteilt.

Das Gesetz gibt vor, dass eine nachvollziehbare Sozialraumbeschreibung und darauf aufbauend eine Konzeption für den Einsatz der Mittel für sozialräumliche Bedarfe zu erstellen ist.

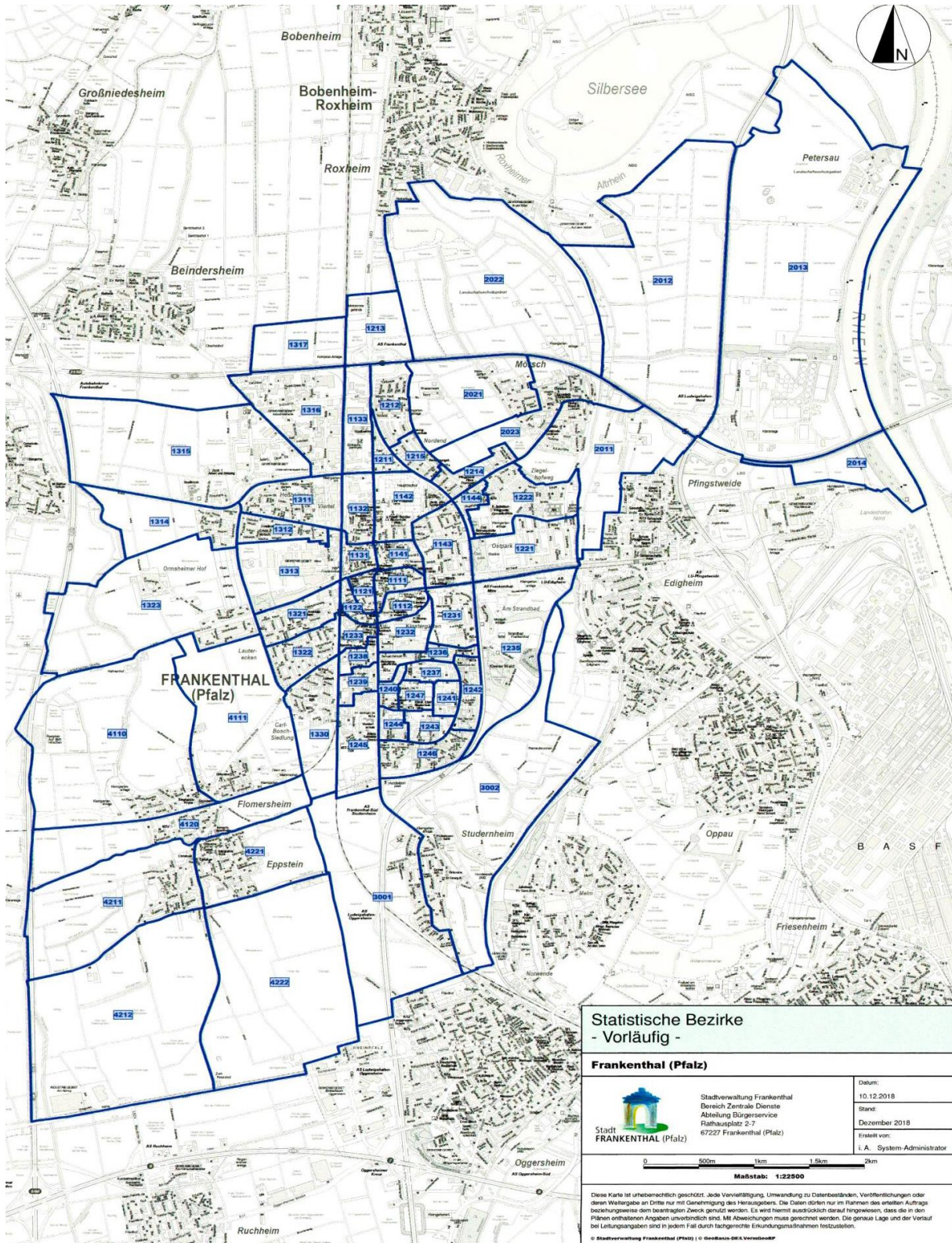
Die Datenverfügbarkeit bei der Stadt Frankenthal bezieht sich auf eine räumliche Zuordnung in statistischen Bezirken. Hierauf wird in Folge bei der Sozialraumbeschreibung zurückgegriffen.

Darstellung der Sozialräume in Frankenthal

Statistischer Bezirk	Stadtbereich
11	Innenstadt -Mitte, -Süd, -Nord, -Nordost
121	Nordend, Mörscher-Str./ Pestalozzistr.
122	Ziegelhofweg, Ostparksiedlung
123, 124	Ehemaliges Zuckerfabrikgelände/ Pilgerstraße/ Bender Str.
131	Heßheimer Viertel
132, 133	Lauterecken, Carl-Bosch-Siedlung
20	Mörsch
30	Studernheim
41	Flomersheim
42	Eppstein

Die Gebiete sind im Wesentlichen in sich gewachsene Wohngebiete und entsprechen weitgehend den Wahlbezirken. Sie wurden seit Dezember 2018 nicht verändert und haben weiter Gültigkeit.

Schaubild 1: Statistische Bezirke (Stand 2018)



Indikatoren zur Bestimmung der Belastung in o.g. Sozialräumen:

Anzahl/Anteil der unter 7-jährigen in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

(Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand Juli 2024)

Anzahl/Anteil der unter 7-jährigen mit ausländischer oder doppelter Staatsbürgerschaft
(Daten des Einwohnermeldewesens Stand September 2024)

Als ein zentraler Faktor für die Differenzierung der Lebenslagen von Familien kann der Bezug von SGB II Leistungen gesehen werden. Dieser Indikator wird mit 70 % gewichtet.

Der Indikator ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit ist nicht generell als Indikator für eine soziale Belastung zu sehen; zudem ist Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund nicht gleich zu setzen. Das Kriterium „Migrationshintergrund“ wird allerdings in den zur Verfügung stehenden Daten nicht abgebildet. Es ist aber nachweisbar, dass Kinder mit Migrationshintergrund i.d.R. benachteiligt sind. Der gewählte Indikator gibt einen Hinweis darauf und wird dementsprechend mit 30% gewichtet.

Für die Auswertung der zwei Indikatoren werden räumliche Rangreihen gebildet (Anhang Tabelle 1: Indikatoren SGB II Bezug und Migrationshintergrund (Stand 30.06.2024) (Seite 16).

Unter Zugrundelegung dieser beiden Indikatoren zeigen sich die folgenden statistische Bezirke als überdurchschnittlich belastete Sozialräume:

11 (Innenstadt)

123/124 (Ehemaliges Zuckerfabrikgelände/Pilgerpfad/Bender Straße)

131 (Heßheimer Viertel)

20 Mörsch

Im Vergleich zur Datenerhebung von 2021 lässt sich eine Verschiebung der Bezirke 121 (Nordend/Mörscher Straße/Pestalozzistraße) hin zu 20 Mörsch feststellen. Außerdem zeigt sich eine Veränderung im Rankingsystem, bei der es zu einem „Tausch“ zwischen den Bezirken 131 und 123/124 kommt.

Für diese statistischen Bezirke zeigt sich eine überdurchschnittliche Belastungslage.

Während diese in den übrigen Bezirken unter dem Durchschnittswert liegt. Insofern wird zunächst auf diese vier Sozialräume der Schwerpunkt gelegt.

Neben den oben genannten Indikatoren können weitere relevante sozioökonomische Faktoren wie z.B. die Anzahl der Alleinerziehenden im SGBII Bezug mit Kindern unter sieben Jahren. Diese werden bei der erstmaligen Berechnung noch nicht einbezogen, sollen aber in der Fortschreibung der Konzeption miteinfließen. Die entsprechenden Tabellen befinden sich in der Anlage und auf die Daten wird bei der folgenden Sozialraumbeschreibung der vier statistischen Bezirke Bezug genommen (Anhang Tabelle 2: Prozentualer Anteil der Indikatoren: Migrationshintergrund, SGB II Bezug, Alleinerziehende, § 27 SGB VIII (Stand 30.06.2024)) (Seite 16).

Auswertung

Der statistische Bezirk 11 umfasst den Innenstadtbereich von Frankenthal; insgesamt leben 769 Kinder unter 7 Jahren in diesem Bezirk, dies entspricht 21% aller Kinder dieser Altersgruppe. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt hier mit 83 % am höchsten, ebenso wie der Anteil der Kinder im SGB II-Leistungsbezug, der mit 22 % an erster Stelle der Rangliste steht und die Anzahl der Alleinerziehenden mit 15%. Der Anteil der erbrachten Hilfen gemäß §27 SGB VIII liegt bei 4%.

Der statistische Bezirk 123/124 umfasst das Gebiet ehemalige Zuckerfabrik, Pilgerpfad einschließlich Benderstraße. Mit 1070 Kindern im Alter unter 7 Jahren leben hier 30% aller Frankenthaler Kinder dieser Altersgruppe. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in diesem statistischen Bezirk beträgt 70 %, während der Anteil der Kinder im SGB II-Leistungsbezug mit 18 % über dem Durchschnitt liegt. Zudem liegt der Anteil der Alleinerziehenden in diesem Gebiet mit 13 % auf dem zweiten Platz im Vergleich zu den anderen Bezirken, während der Anteil der gewährten Hilfen nach §27 SGB VIII mit 3 % den dritten Platz einnimmt.

In dem statistischen Bezirk 131, dem Heßheimer Viertel, leben 276 Kinder, was einem prozentualen Anteil von 8% der Kinder entspricht. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt bei 74 % und belegt damit den zweiten Platz im Ranking. Der Anteil der Kinder im SGB II-Leistungsbezug beträgt 20%. Im Vergleich zu den anderen Bezirken belegt der Anteil der Alleinerziehenden mit 9 % und der Anteil der gewährten Hilfen nach §27 SGB VIII mit 3 % den dritten Platz.

Der statistische Bezirk 20, der den Bereich Mörsch umfasst, weist im Vergleich zu den drei anderen Sozialräumen die geringste Zahl an Kindern unter 7 Jahren auf (306 Kinder, was 9 % entspricht). Dennoch liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der hier lebenden Kinder bei 56 %. Der Anteil der Kinder im SGB II-Bezug liegt bei 9 %, der Anteil der Alleinerziehenden in diesem Bezirk bei 3 % und der Anteil der gewährten Hilfen nach § 27 SGB VIII bei 2 %.

Kinderstätten in den Sozialräumen

Der Belastungswert eines Sozialraumes muss sich aber nicht zwangsläufig in den Einrichtungen, die in diese Sozialraum liegen, widerspiegeln. So liegen Einrichtungen eventuell im Grenzgebiet zu anderen Sozialräumen.

Im Anhang Tabelle 3: Einzugsgebiete der Kindertagesstätten (Stand 30.06.2024) verdeutlicht aus welchen statistischen Bezirken die Kinder stammen, die die jeweiligen Einrichtungen besuchen (Seite 17).

3. Mittelverwendung und -verteilung

Das Sozialraumbudget sieht – wie beschrieben – die zwei förderfähigen Bereiche sozial-räumliche Bedarfe und sogenannte besondere (betriebserlaubnisrelevante) Bedarfe vor. Dabei soll für die sozialräumliche Bedarfe – wie gesetzlich vorgesehen - der größte Teil des Budgets zur Verfügung gestellt werden.

Für Frankenthal war ursprünglich eine Verteilung von rd. 85% zu rd. 15% vorgesehen. Dies soll so beibehalten werden für den Förderzeitraum 2025/26.

Bei einem Gesamtbudget von 1.454.146,00 € für 2025 würden somit maximal 218.121,90 € auf den Förderbereich besondere Bedarfe bzw. Raum – und Konzeptbedingungen und 1.236.024,10 € auf Förderschwerpunkte im Bereich der sozialräumlichen Bedarfe entfallen.

Für letztere gilt, dass die verschiedene Förderbereiche nicht einzelnen nebeneinanderstehen, sondern sich vernetzen und ergänzen und somit Synergieeffekte genutzt werden.

Nicht beanspruchtes Budget kann innerhalb der zwei Verwendungsmöglichkeiten verschoben werden.

Förderschwerpunkt Raum – und Konzeptbedingungen

Für den Förderschwerpunkt sind rd.15% des Sozialraumbudget (rd. 218.121,90 €) vorzusehen. Unter Zugrundelegung der Arbeitgeberpersonalkosten für eine Stelle in TVöD SuE 8a von rd. 65.000 € jährlich (Stand 2024, o. LOB, o. Tarifabschluss neu, durchschnitt berechnet für Eingruppierung in Stufe 3) ergeben sich damit max. rd. 3,2 VZÄ.

Personelle Mehrbedarfe aufgrund der baulichen und konzeptionellen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht können für Einrichtungen

- die über keinen eigenen Turn- und Bewegungsraum verfügen mit 5 Std./Woche
- die mehrgeschossig sind, sich über zwei Standorte verteilen oder keinen direkten Zugang zum Außengelände haben mit 10 Std./Woche

berücksichtigt werden.

Förderschwerpunkt: Fachkraft für interkulturelle Arbeit

Mehr als 60 % der Kinder unter sieben Jahren in Frankenthal haben einen Migrationshintergrund. Umso wichtiger ist es, dass entsprechende Rahmenbedingungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden, die allen Kinder gleichermaßen Bildungs- und Teilhabechancen eröffnen.

Die interkulturelle Arbeit ist als eine Querschnittsaufgabe in den Kindertagesstätten zu sehen und in der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätten zu verankern. Generell stellt interkulturelle Kompetenz in den Einrichtungen eine unverzichtbare Schlüsselkompetenz dar.

„Die Fachkräfte für interkulturelle Arbeit tragen entscheidend zur Qualität der Arbeit in Kindertagesstätten und zur Entwicklung und Sicherung eines interkulturellen Profils der Einrichtung bei, sei es mit eigener Mehrsprachigkeit und Migrationserfahrung, sei es mit vielfältigen interkulturellen Kompetenzen, mit denen sie das Auseinandergelangen von Kindern und Familien mit unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Erfahrungshintergründen gezielt unterstützen.“ (s. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, 2006, S. 4)

Bereits seit 1979 fördert das Land Rheinland-Pfalz den Einsatz von Zusatzkräften für die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten. Auch in den Frankenthaler Kindertagesstätten waren in Einrichtungen mit einem durchgängig überdurchschnittlichen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund interkulturelle Fachkräfte eingesetzt.

Zentrale Aufgaben der zusätzlichen Fachkraft für interkulturelle Arbeit sind insbesondere

- soziale und sprachliche Integration der Kinder im Kita-Alltag
- Förderung und Weiterentwicklung des interkulturellen Miteinanders in der Einrichtung
- Unterstützung bei dem Aufbau einer aktiven Elternarbeit und Erziehungspartnerschaft
- Vernetzung und Integration in den Sozialraum

Im Rahmen des Sozialraumbudgets wird dieser Förderschwerpunkt weitergeführt und ausgebaut. Einrichtungen insbesondere in den ausgewiesenen belasteten Sozialräumen bzw. die überdurchschnittlich von Kindern aus ausgewiesenen sozial belasteten Sozialräumen besucht werden und in welchen der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund und mit Sprachproblemen über 50 % liegt können wie folgt mit zusätzlichen Fachkraftstunden bzw. Stellenanteilen berücksichtigt werden.

Vorzusehen sind für

- Einrichtungen mit einer Belegung bis zu 50 Frankenthaler Kindern 10 Std./Woche bzw. einem Stellenanteil von 2,5 VZÄ
- Einrichtungen mit über 50 Frankenthaler Kindern bis zu 19,5 Std./Woche bzw. einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ

Bei den sog. zielgruppenorientierten Einrichtungen (wie Waldorf-Kita, Kita des PIH) wird die Anzahl der Kinder aus Frankenthal zu Grunde gelegt.

Eine einrichtungsspezifische Datenerhebung ergibt zudem Aufschluss über den jeweiligen tatsächlichen Belastungswert der Einrichtungen.

Die Ergebnisse der Abfrage der Einrichtungen zum Stand 30.06.2024 decken sich weitgehend mit den Ergebnissen der Einrichtungsbefragungen im Rahmen von Kita!Plus der vergangenen Jahre (Tabelle 4: Ergebnisse der Einrichtungsbefragung (Stand 30.06.2024) (Seite 18). Zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei nur um die Anzahl der zum Stichtag belegten Plätze handelt.

Dies entspricht nicht den ausgewiesenen laut Kita-Plan 25/26, da aufgrund des Fachkräftemangels ein zeitweiliger Aufnahmestopp erfolgen musste.

In den ausgewiesenen Sozialräumen ergeben sich derzeit für 10 Einrichtungen zusätzliche personelle Bedarfe für die interkulturelle Arbeit. Zudem aber auch in einer Einrichtung, die zwar nicht in einem überdurchschnittlich belasteten Sozialraum liegt, allerdings einen hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund aufweist und deshalb mitberücksichtigt werden kann. Insgesamt können damit in 11 Einrichtungen interkulturelle Fachkräfte eingesetzt werden.

Unter Zugrundelegung der Bemessungskriterien sowie der Arbeitgeberpersonalkosten für eine Stelle in TVöD SuE 8a von rd. 65.000 € jährlich (Stand 2024 o. LOB, o. Tarifabschluss neu, durchschnitt berechnet für Eingruppierung in Stufe 3) ergeben sich damit für rd. vorzusehenden Stellen 5,4 VZÄ und damit rd. 351.000 € aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Sozialraumbudgets.

Es sind jährlich Situationsberichte einzuholen, um auf die jeweilige einrichtungsspezifische Situation bzw. neue aktuelle Bedarfe gezielt eingehen und um diese – im Rahmen der je-weils verfügbaren Mittel – berücksichtigen zu können.

Förderschwerpunkt: Kita-Sozialarbeit

Durch das Sozialraumbudget wird der Einsatz von Sozialarbeit in Kitas ermöglicht. In Ergänzung zu dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten leistet Kita-Sozialarbeit einen Beitrag um „Kitas in ihrer Orientierung am Sozialraum weiter voranzubringen, das Verständnis für die im jeweiligen Sozialraum vorhandenen Bedarfe und Ressourcen zu erhöhen und die Vernetzung zwischen Kita und den Angeboten des Sozial-raums auszubauen und zu stärken“ (IBEB, 2021, S. 6).

Die Kita-Sozialarbeit ist ein sozialpädagogischer Arbeitsbereich, der sowohl innerhalb der Kindertagesstätte wie auch in darüberhinausgehenden Lebensbereichen und Sozialräumen der Kinder und deren Familien wirksam ist und darauf abzielt, die Chancengleichheit von Kindern zu erhöhen und die Selbsthilfepotentiale der Familien zu stärken.

Neben präventiv angelegten Projekten und niedrigschwelligen Angeboten, sowie Beratung und Begleitung und u.a. auch aufsuchender Arbeit zielt die Kita-Sozialarbeit auch darauf ab, die pädagogischen Fachkräfte in der Arbeit mit den Kindern und deren Familien zu unterstützen und zu stärken sowie sozialraumorientierte Netzwerke und Kooperationsstrukturen zu den Akteuren und Institutionen im Sozialraum aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Mittelverteilung des Sozialraumbudget der Stadt Frankenthal werden für den Förderschwerpunkt Kita-Sozialarbeit zwei VZÄ (Vollzeitäquivalente) vorgesehen.

Unter Zugrundelegung der Arbeitgeberpersonalkosten für eine Stelle in TVöD SuE 11b von rd. 75.000€ jährlich (Stand 2024 ohne LOB, o. Tarifabschlüsse neu, durchschnitt berechnet für Eingruppierung in Stufe 3) ergibt sich damit eine Förderung von rd. 150.000 € aus den Mitteln des Sozialraumbudgets.

Die Kita-Sozialarbeit wird in den Einrichtungen eingesetzt, welche in den o.g. vier überdurchschnittlich belasteten Sozialräume liegen. Abhängig von den lt. Betriebserlaubnis ausgewiesenen Betreuungsplätzen werden diese Fachstunden wie folgt aufgeteilt:

- Einrichtungen mit einer Belegung bis zu 50 Frankenthaler Kindern mit rd. 2,5 Std./Woche
- Einrichtungen bis zu 75 Frankenthaler Kinder mit rd. 4,5 Std./Woche
- Einrichtungen mit über 75 Frankenthaler Kinder mit rd. 5,5 Std./Woche.

Eine mögliche Verteilung könnte beispielsweise darin bestehen, 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf jeweils 6 Kitas zu verteilen. Zu den knapp bemessenen Personalstunden, die jeweils eine Kita zugeordnet werden, müssen Zeitkontingente für mittelbare Arbeit wie Teamarbeit, Vernetzung, Fallbesprechungen, etc. eingeplant werden.

Für die betroffenen Kitas ergeben sich folgende Stellenzuschnitte:

1. Vollzeitäquivalente	2. Vollzeitäquivalente
Pilgerstr.: 5,5 Std	Mahlastr. Kita: 5,5 Std
Am Rheintor: 4,5 Std	Mahlastr. Krippe: 2,5 Std
Westl. Ringstr.: 4,5 Std	Jean-Ganss-Str.: 5,5 Std
Wilhelm-Hauff-Str.: 2,5 Std	Hauptstr.: 4,5 Std
Carl-Spitzweg-Str.: 5,5 Std	Nachtweideweg: 2,5 Std
Jakobsplatz: 5,5 Std	Ziegelhofweg: 5,5 Std

Die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Steuerung und Koordinierung der Kita-Sozialarbeit liegen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung bzw. Fortschreibung, Evaluierung und Qualitätssicherung des Ansatzes Kita-Sozialarbeit., den fachlichen Austausch untereinander und mit den Trägern und den betreffenden Einrichtungen.

Förderschwerpunkt: Erhöhung des Leitungsdeputates

Kindertagesstätten sind immer als Teil des Gemeinwesens zu sehen und stehen in wechselseitiger Beziehung zu dem sozialen und regionalen Umfeld der Kinder und deren Familien.

Die Ausrichtung der Angebote im Hinblick auf die pädagogischen Inhalte wie auch deren organisatorische Gestaltung soll sich an den Bedarfen und damit an den Lebenswelten und den sozialräumlichen Bedingungen der Kinder und der Familien orientieren.

Insofern sind in allen Einrichtungen präventive Angebote und relevante Hilfe- und Unterstützungssysteme zu entwickeln und zu installieren, die sich prinzipiell an alle Familien, unabhängig von bereits bestehenden Problemen und Belastungen, wenden. Eine interagierende Rolle im Sozialraum kommt somit vom Grundsatz her jeder Einrichtung zu.

Der Ansatz der Sozialraumorientierung, Kooperation, Vernetzung sowie Vermittlung nach innen wie nach außen umfasst bzw. beinhaltet komplexe und vielfältige Anforderungen an Kindertagesstätten. Eine Schlüsselfunktion kommt dabei insbesondere der Leitung der Einrichtung zu.

Für eine effektive und nachhaltige Umsetzung bedarf es dafür ausreichend zeitlicher und personeller Ressourcen. Eine Ausweitung des vorgegeben bzw. auf der Basis der Betriebserlaubnis (entsprechend der Ausweisung im Kita-Plan 2024/25 der Stadt Frankenthal) errechneten Leitungsdeputates erfolgt zunächst für die Einrichtungen, die in überdurchschnittlich belasteten Sozialräumen angesiedelt sind bzw. auch für Einrichtungen, die zwar nicht in belasteten Sozialräumen angesiedelt sind, aber einen überdurchschnittlichen Anteil von Kindern aufweisen, welche aus belasteten Sozialräumen stammen, wie z.B. die Kita Ziegelhofweg und die Kita Nachtweideweg.

Im Rahmen des Sozialraumbudgets der Stadt Frankenthal wird die jeweilige Personalisierung dieser Einrichtungen mit der Erhöhung des Leitungsdeputates wie folgt gefördert:

- mit einer Belegung bis zu 50 Frankenthaler Kinder mit 5 Std./Woche
- mit einer Belegung bis zu 75 Frankenthaler Kinder mit 10 Std./Woche
- mit einer Belegung über 75 Frankenthaler Kinder mit bis zu 15 Std./Woche bzw. max. 100 % Leitungsfreistellung.

Unter Zugrundelegung der Arbeitgeberpersonalkosten für eine Stelle in TVöD SuE 8a von rd. 65.363,79 € jährlich (Stand 2024 o. LOB, o. Tarifabschluss neu, durchschnitt berechnet für Eingruppierung in Stufe 3) ergeben sich damit rd. Stellen 5,5 VZÄ und damit eine Förderung von rd. 358.350 € aus den Mitteln des Sozialraumbudgets.

Zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe

Wie bereits angeführt (s. S.1) unterliegt das Sozialraumbudget im Hinblick steigender Personalkosten einer jährlichen Dynamisierung von 2,5 %. Ist aber insgesamt für den Förderzeitraum bis Ende 2026 festgelegt.

Zur Sicherung von zwischenzeitlich unvorhersehbaren Bedarfen und im Hinblick auf absehbar zukünftigem Bedarf (Schaffung von neuen Einrichtungen bzw. neu einzurichtenden Kita-Plätzen), die aus dem Sozialraumbudget zu decken sind, wird dieses nicht vollumfänglich verplant bzw. verausgabt.

4. Antragsverfahren

Die Verteilung der Mittel aus dem Sozialraumbudget wird entsprechend der dargestellten Konzeption verteilt und verwendet. Dies erfolgte erstmals für die zweite Jahreshälfte 2021 und das Jahr 2022 sowie nun im Anschluss für 2025 und 2026 und weiterhin im zweijährigen Turnus.

Die Träger der antragsberechtigten Einrichtungen können bis zum 01.12. eines Jahres, entsprechend den Vorgaben der Konzeption, Anträge beim Bereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Frankenthal einreichen.

Sofern finanzielle Mittel verfügbar sind, können auch nach dem Stichtag Anträge gestellt werden. Mittel, die bis zum Stichtag nicht beantragt wurden, können jedoch zur Deckung von anderen Bedarfen entsprechend der Konzeption innerhalb der Verwendungsmöglichkeiten verwendet werden.

5. Fortschreibung

Die Konzeption wird, wie bereits dargelegt, für den Förderzeitraum 2025/26 fortgeschrieben.

Anhang

Tabelle 1: Indikatoren SBG II Bezug und Migrationshintergrund (Stand 30.06.2024)

Tabelle 2: Prozentualer Anteil der Indikatoren: Migrationshintergrund, SGB II Bezug, Alleinerziehende, § 27 SGB VIII (Stand 30.06.2024)

Tabelle 3: Einzugsgebiete der Kindertagesstätten (Stand 30.06.2024)

Tabelle 4: Ergebnisse der Einrichtungsbefragung (Stand 30.06.2024)

Tabelle 1: Indikatoren SBG II Bezug und Migrationshintergrund (Stand 30.06.2024)

Stadtbe- reich	Kinder- anzahl	Anzahl SBGII Bezug	Prozentual- er Anteil	Gewichtung SBG II Bezieher mit 70%	Ranking Gewichtung SBG II Bezieher (1=niedrigste Gewichtung, 10= höchste Gewichtung)	Anzahl Migrations- hintergrund	Prozentualer Anteil	Gewichtung Migrations- hintergrund mit 30%	Ranking Gewichtung Migrationshintergrund (1=niedrigste Gewichtung, 10= höchste Gewichtung)	Summe Gewichtungen SBG II Bezieher und Migrationshintergrund	Ranking Summe Gewichtung
11	769	170	22%	15,4	10	638	83%	24,9	10	27%	10
121	293	13	4%	2,8	5	213	73%	21,9	8	6%	2
122	112	4	4%	2,8	4	33	29%	8,7	2	12%	5
123/ 124	1070	197	18%	12,6	8	752	70%	22,2	7	26%	8
131	276	54	20%	14	9	203	74%	22,2	9	27%	9
132/133	279	7	3%	2,1	3	121	43%	12,9	4	6%	3
20	306	27	9%	6,3	7	172	56%	16,8	6	16%	7
30	127	3	2%	1,4	2	26	20%	6	1	12%	4
41	222	12	5%	3,5	6	83	37%	11,1	3	14%	6
42	137	0	0%	0	1	68	50%	15	5	0%	1
Gesamt	3591	487	14%	9,8		2309	64%	19,2		21%	

Die Kinderanzahl meint jeweils die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren (Stand März 2024), Ranking: jeweilige Rangreihe der Prozentwerte 1=niedrigster %-Anteil; 10=höchster %-Anteil, Migration* erfasst die Anzahl der unter 7-jährigen mit ausländischer und doppelter Staatsangehörigkeit

Tabelle 2: Prozentualer Anteil der Indikatoren: Migrationshintergrund, SGB II Bezug, Alleinerziehende, § 27 SGB VIII (Stand 30.06.2024)

Stadtbereich	Kinderanzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl Migrations- hintergrund	Prozentualer Anteil	Anzahl SBGII Bezug	Prozentualer Anteil	Anzahl Alleinerziehende	Prozentualer Anteil	Anzahl §27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	Prozentualer Anteil
11	769	21%	638	83%	170	22%	118	15%	27	4%
121	293	8%	213	73%	13	4%	6	2%	11	4%
122	112	3%	33	29%	4	4%	2	2%	13	12%
123/ 124	1070	30%	752	70%	197	18%	144	13%	34	3%
131	276	8%	203	74%	54	20%	25	9%	8	3%
132/133	279	8%	121	43%	7	3%	6	2%	0	0%
20	306	9%	172	56%	27	9%	10	3%	7	2%
30	127	4%	26	20%	3	2%	0	0%	2	2%
41	222	6%	83	37%	12	5%	3	1%	9	4%
42	137	4%	68	50%	0	0	0	0%	3	2%
Gesamt	3591		2309	64%	487	14%	314	9%	114	3%

Tabelle 3: Einzugsgebiete der Kindertagesstätten (Stand 30.06.2024)

Kindertagesstätten im stat. Bezirk/Stadt- bzw. Sozialraum	Gesamt	Bezirk 11	Bezirk 121	Bezirk 122	Bezirk 123	Bezirk 131	Bezirk 132	Bezirk 20	Bezirk 30	Bezirk 41	Bezirk 42
Pilgerstr.	96	68	9	3	2	4	3	3	0	0	0
Am Rheintor	75	45	1	4	19	5	0	1	0	0	0
West.Ringstr.	74	62	3	1	2	6	0	0	0	0	0
PIH-Holzofstr.	64	16	1	1	28	3	6	9	0	0	0
Fontanesistr.	85	22	6	1	4	44	2	3	0	0	2
Haydnstr.	106	8	10	12	0	65	3	0	0	8	0
Steinstr.	79	11	54	0	3	3	0	7	1	0	0
Wilhelm-Hauff-Str.	18	0	18	0	0	0	0	0	0	0	0
Am Strandbad	95	18	0	0	58	5	1	6	1	1	2
Carl-Spitzweg-	82	3	2	1	70	0	2	1	0	3	0
Jakobsplatz	99	14	0	0	79	2	3	1	0	0	0
Mahlastr. Kita	80	17	0	1	57	1	4	1	0	1	0
Mahlastr. Krippe	37	9	0	0	24	3	0	0	0	1	0
Jean-Ganss-Str.	94	12	1	0	77	1	2	0	0	1	0
Hans-Holbein	82	9	7	0	62	1	3	0	0	0	0
Waldorf	17	10	0	0	0	1	4	0	1	1	0
Frühlingsstr.	44	1	3	0	0	0	0	40	0	0	0
Hauptstr.	58	7	1	6	1	0	0	43	0	0	0
Odenwaldstr.	83	0	1	2	0	0	1	0	1	71	7
Johann-Krauss-Str.	69	4	1	0	3	6	47	1	0	7	0
Sapperstr.	60	6	1	1	5	5	39	2	0	1	0
Gott.-Salzmann-Str.	72	0	1	0	11	4	0	0	48	1	5
Nachtweideweg	45	13	3	4	2	0	1	9	0	0	1
Ziegelhofweg	97	24	26	21	4	2	0	19	0	1	0
Kirchgrabenstr.	75	13	0	0	0	0	0	0	0	4	56
Weidstr.	51	1	0	0	0	0	0	13	0	10	40

Tabelle 4: Ergebnisse der Einrichtungsbefragung (Stand 30.06.2024)

Stat. Bezirke entsprechend dem Gesamt -Ranking/ Stadtbereich*	Kindertagesstätten im stat. Bezirk/ Stadt- bzw. Sozialraum	Anzahl der belegten Plätze	Migrationshintergrund		Flüchtlingskinder
11 Innenstadt	Pilgerstr.	96	62	65%	16
	Am Rheintor	75	38	51%	0
	West.Ringstr.	74	52	70%	0
	PIH-Holzofstr.*	64	34	53%	9
131 Heßheimer Viertel	Fontanesistr.	85	38	45%	13
	Haydnstr.	106	39	37%	3
121 Nordend/ Mörscher Str / Pestalozzistr.	Steinstr.	79	32	41%	0
	Wilhelm-Hauff-Str.	18	17	94%	3
123/124 Ehemaliges Zuckerfabrikgelände/ Pilgerpfad/Bender Straße	Am Strandbad	95	40	42%	0
	Carl-Spitzweg-	82	46	56%	0
	Jakobsplatz	99	78	79%	2
	Mahlastr. Kita	80	55	69%	2
	Mahlastr. Krippe	37	19	51%	0
	Jean-Ganss-Str.	94	55	59%	17
	Hans-Holbein	82	37	45%	9
20 Mörsch	Waldorf	17	3	18%	0
	Frühlingsstr.	44	19	43%	0
41 Flomersheim	Hauptstr.	58	36	62%	3
	Odenwaldstr.	83	19	23%	5
132/133 Lauterecken/ C-B-S	Johann-Krausstr.	69	18	26%	1
	Sapperstr.	60	19	32%	3
30 Studernheim	Gott.-Salzmann-Str.	75	27	36%	0
122 Ziegelhofweg/ Ostparksiedlung	Nachtweideweg	45	21	47%	0
	Ziegelhofweg	97	51	53%	0
42 Eppstein	Kirchgrabenstr.	75	9	12%	0
	Weidstr.	51	5	10%	0

*Die Einrichtung des PIH und der Waldorfkindergarten haben aufgrund ihrer integrativen bzw. pädagogischen Ausrichtung einen z.T. stadtübergreifenden Einzugsbereich; für diese „zielgruppenorientierten“ Einrichtung wird im weiteren jeweils nur die Anzahl der Kinder aus Frankenthal Berücksichtigt.